

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2018
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt der Stadtbetrieb zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Stadtbetrieb entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (5) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit berechnet.

Die Gebühr beträgt im einzelnen:

(1) Restabfallbehälter

	Regelgebühr (26 Abfahren)
60 l Restabfallbehälter	140,14 Euro
80 l Restabfallbehälter	186,94 Euro
120 l Restabfallbehälter	280,28 Euro
240 l Restabfallbehälter	560,56 Euro
770 l Restabfallbehälter	1.798,16 Euro
1.100 l Restabfallbehälter	2.568,54 Euro

(2) Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

60 l Restabfallbehälter	2,25 Euro
80 l Restabfallbehälter	3,00 Euro
120 l Restabfallbehälter	4,50 Euro
240 l Restabfallbehälter	9,00 Euro
770 l Restabfallbehälter	28,70 Euro
1.100 l Restabfallbehälter	41,00 Euro

(3) Bioabfallbehälter

60 l Bioabfallbehälter	49,80 Euro
80 l Bioabfallbehälter	66,36 Euro
120 l Bioabfallbehälter	99,48 Euro
240 l Bioabfallbehälter	198,96 Euro

(4) Sperrgut

Bei Abholung (je Haushalt ist eine Abfuhrstelle anzumelden)	120,00 Euro
Heraustrage-Service -nur in Verbindung mit Abholung-	50,00 Euro je angefangene halbe Stunde
Bei Anlieferung	
- Kleinstmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l	6,00 Euro
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup, Van, Pkw-Anhänger 1-achsig ohne Aufbau bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht	12,00 Euro
- Anlieferung mit: Pkw-Anhänger 2-achsig, Pkw-Anhänger 1-achsig mit Aufbau bis 1,5 t zulässiges Gesamtgewicht	40,00 Euro

- Anlieferung mit:
Kleintransporter/Kleinbus 60,00 Euro
- Anlieferung mit:
Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht 100,00 Euro

(5) Grünabfall

Bei Anlieferung

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 L 3,00 Euro
- Anlieferung mit:
Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup, Van,
Pkw-Anhänger 1-achsig ohne Aufbau bis 750 kg
zulässiges Gesamtgewicht 6,00 Euro
- Anlieferung mit:
Pkw-Anhänger 2-achsig,
Pkw-Anhänger 1-achsig mit Aufbau bis 1,5 t
zulässiges Gesamtgewicht 20,00 Euro
- Anlieferung mit:
Kleintransporter/Kleinbus 40,00 Euro
- Anlieferung mit:
Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht 80,00 Euro

(6) Elektro- und Elektronikgeräte

Bei Anlieferung

Großgeräte / Kleingeräte ohne zusätzliche Gebühr

Bei Abholung

- im Rahmen einer angemeldeten Sperrgutabfuhr in der Gebühr von 120,00 Euro enthalten
- **Sondertermin** – auf Bestellung –
Großgeräte, je Stück Einzelteil 15,00 Euro

(7) Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 Euro
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 Euro
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

(8) BigBag-Service für Sperrgut und Grünabfall

- inkl. Abholung und Entsorgung-
- Ein faltcontainer 59,00 Euro / Stück
- Zweiter und dritter faltcontainer 15,00 Euro / Stück
- bei einem Abholtermin-

(9) Abfallsäcke (60 l) 6,00 Euro

(10) Sonderabfall	ohne zusätzliche Gebühr
(11) Bauschutt, Anlieferung	1,50 Euro / 10 Liter-Eimer
(12) Altreifen, Anlieferung	5,00 Euro / Stück

§ 3

Die nach § 2 Abs.1 bis 3 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11., sofern im Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 22.10.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 20.12.2007, in Kraft am 01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
5. Änderungssatzung vom 20.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
6. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
7. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
10. Änderungssatzung vom 04.04.2016, in Kraft am 08.04.2016
11. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft am 01.01.2018
12. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft am 01.01.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 28.11.2018 beschlossene

12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 20.12.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.

Veröffentlicht in der WP und WR am 22.12.2005

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2006
2. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2007
3. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2008
4. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2009
5. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2011
6. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 21.12.2012
7. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 20.12.2013
8. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2014
9. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2015
10. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 07.04.2016
11. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2017
12. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2018